

Richtlinien für die Ausgestaltung der Praktika für die Ingenieurstudiengänge - Bachelor

1. Bachelor of Engineering - Electrical Engineering

6-wöchiges Grundpraktikum - vorzulegen vor Studienbeginn –

- Manuelle Techniken der Elektrotechnik und Elektronik: z.B. Elektroinstallation, Schaltschrankbau, Leiterplattenfertigung, Baugruppenbestückung und Löten
- Grundsätzliche Tätigkeiten in der Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik: z.B. Montage und Wartung von Computersystemen, Softwareinstallation, Datenerfassung

6-wöchiges Fachpraktikum - vorzuweisen bis zum Ende des 4. Semesters

- Montage und Wartung elektrischer Maschinen, Anlagen und Geräte
- Messen und Prüfen von Anlagen, Geräten und Baugruppen
- Tätigkeiten in der Automatisierungs- und Kommunikationstechnik

2. Bachelor of Engineering - Mechanical Engineering

6-wöchiges Grundpraktikum - vorzulegen vor Studienbeginn –

- Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen
- Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung
- Fügetechniken (Schweißen, Montage)
- Wärmebehandlung
- Oberflächenbehandlung

6-wöchiges Fachpraktikum - vorzuweisen bis zum Ende des 4. Semesters

- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen
- Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Produktion)
- Betriebsaufbau und Betriebsorganisation

3. Bachelor of Engineering - Production & Management

6-wöchiges Grundpraktikum - vorzulegen vor Studienbeginn –

- Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen
- Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung
- Fügetechniken (Schweißen, Montage)
- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau
- Qualitätskontrolle

6-wöchiges Fachpraktikum - vorzuweisen bis zum Ende des 4. Semesters

- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs
- Buchführung und betriebliches Rechnungswesen
- Vertrieb, Akquisition
- Einkauf, Lagerwesen

Die Praktika sollen in Betrieben abgeleistet werden, die der gewählten Studienrichtung entsprechen.

- Bei erworbener Fachhochschulreife (z.B. Berufskolleg) in der dem Studiengang entsprechenden Fachrichtung ist kein Praktikum erforderlich
- Bei kaufmännischer oder technischer Ausbildung im relevanten Fachbereich wird der entsprechende Teil des Praktikums anerkannt
- Bei Techniker- resp. Meisterausbildung ist kein Grund- und Fachpraktikum erforderlich
- Bei einem Studium in Abend- bzw. Samstagsform ist ein Nachweis/Praktikum im technischen Bereich nur dann erforderlich, falls die Ausbildung/Berufstätigkeit im kaufmännischen Tätigkeitsfeld liegt